



C/2024/1916

1.3.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11334 – DPI / PI / JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1916)

1. Am 20. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Deutsche Post International B.V. („DPI“, Niederlande), kontrolliert von Deutsche Post AG (Deutschland),
- Poste Italiane S.p.A. („PI“, Italien).

DPI und PI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“ oder „NewCo“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DPI ist eine Holdinggesellschaft, die in den Bereichen Unternehmensbeteiligungen, -finanzierungen und -verwaltung tätig ist und mittelbar über ihre Tochtergesellschaften auf dem Markt für die Zustellung kleiner Pakete aktiv ist,
- PI ist eine Holdinggesellschaft, die Dienstleistungen in den Bereichen Brief- und Paketzustellung, Logistik, Finanzen und Versicherungen, Zahlungssysteme, Telekommunikation und Energie anbietet.

3. NewCo wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Entwicklung eines Netzes von Paketschließfachstationen für die Zustellung kleiner Pakete in Italien.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11334 – DPI / PI / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---